



Familienrecht und Wettbewerbsrecht - Werbung für eine Eizellspende

Manchmal treffen Rechtsgebiete aufeinander von denen man auf den ersten Blick nicht denkt, dass dies sein kann. So hat sich der Wettbewerbssenat beim Bundesgerichtshof mit der Werbung rund um die Eizellspende beschäftigen müssen.

So hat ein Facharzt für Gynäkologie und Frauenheilkunde auf einer Informationsveranstaltung in Hamburg darauf hingewiesen, dass in der Tschechischen Republik Eizellspenden anders als in Deutschland nicht verboten sind. Auf dieser Veranstaltung hat der Arzt weiter erklärt, dass in Deutschland niedergelassene Ärzte die für die Eizellübertragungen nötigen Vorbehandlungen an den Eizellspenderinnen und Eizellempfängerinnen vornehmen.

Der Kläger hat von dem beklagten Arzt die Unterlassung der Werbung für die Eizellspende begehrt, weil er der Ansicht war, dass der Beklagte durch diese Werbung dazu beitrage, dass das Embryonenschutzgesetz in Deutschland umgangen wird. In Deutschland ist das Spenden von Eizellen verboten. Folglich dürfe auch nicht für Eizellspenden geworben werden.

Das Landgericht hat der Klage nicht stattgegeben, das OLG hat gegenteilig entschieden und der BGH hat das landgerichtliche Urteil bekräftigt.

Der Wettbewerbssenat des BGH hat keinen wettbewerblichen Schutzzwecks in den Regelungen des Embryonenschutzgesetzes gesehen. Das Embryonenschutzgesetz dient einzig der Wahrung des Kindeswohls und soll verhindern, dass ein junger Mensch in seiner seelischen Entwicklung beeinträchtigt wird, wenn er sich mit einer genetischen und einer austragenden Mutter konfrontiert sieht. Das Verbot der Eizellspende dient demnach keinen wettbewerblichen Schutzzwecks und bezweckt auch nicht, den Wettbewerb der auf diesem Gebiet tätigen Ärzte zu regeln.

Urteil vom 8. Oktober 2015 – I ZR 225/13